

Bundesgesetzblatt ¹⁹²⁹

Teil I

G 5702

1999

Ausgegeben zu Bonn am 30. September 1999

Nr. 46

Tag	Inhalt	Seite
7. 9. 99	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes beim Deutschen Bundestag FNA: 2030-6-13	1930
7. 9. 99	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Frist für den Bezug von Kurzarbeitergeld in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit FNA: 860-3-1	1933
8. 9. 99	Verordnung zur Aufhebung der Kraftwerksbevorratungs-Verordnung FNA: 752-1-10	1934
24. 9. 99	Dreizehnte Verordnung zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften (Dreizehnte Betäubungsmittelrechts-Änderungsverordnung – 13. BTMÄndV) FNA: 2121-6-24	1935
27. 9. 99	Verordnung zur Änderung der Vorschriften des Rinder- und Schafprämienrechts und der Verordnung über die Zuständigkeit und die Überwachung bei Informationskampagnen über die Rindfleischetikettierung FNA: 7847-11-4-70, 7847-11-4-70, 7847-11-4-92	1936
28. 9. 99	Achte Verordnung zur Änderung seeverkehrsrechtlicher Vorschriften (SeeRVsÄndV8) FNA: 9510-1-13, 9511-1, 9510-1-11, 9511-19, 9510-1-10	1938
28. 9. 99	Verordnung zur Änderung der EG-Rohtabak-Durchführungsverordnung sowie zur Änderung der Dritten Verordnung zur Änderung der EG-Rohtabak-Durchführungsverordnung FNA: 7847-11-4-75, 7847-11-4-75	1951
31. 8. 99	Bekanntmachung über den Dienstsitz des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) FNA: neu: 105-24-4	1952

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen
des Polizeivollzugsdienstes beim Deutschen Bundestag**

Vom 7. September 1999

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Bundespolizeibeamten-gesetzes vom 3. Juni 1976 (BGBl. I S. 1357), der durch Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, verordnet die Bundesregie-rung:

Artikel 1

Die Verordnung über die Laufbahnen des Polizeivoll-zugsdienstes beim Deutschen Bundestag in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 1994 (BGBl. I S. 1001) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 und 2 wird wie folgt gefasst:
 - „(1) Der Polizeivollzugsdienst beim Deutschen Bun-destag gliedert sich in den mittleren, gehobenen und höheren Dienst.
 - (2) Die Zugehörigkeit zur Laufbahn des mittleren, gehobenen und höheren Polizeivollzugsdienstes rich-tet sich nach dem im Bundesbesoldungsgesetz be-stimmten Eingangsamt.“
 2. § 6 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
 - „(1) Laufbahnbewerber erwerben die Befähigung für ihre Laufbahn nach § 11, 13 oder 16 im Wege des Laufbahnwechsels, wenn sie eine der in diesen Vor-schriften genannten Laufbahnprüfungen bestanden haben, oder als Aufstiegsbeamte nach den §§ 15 und 18.“
 3. In § 7 Abs. 3 Satz 4 wird der zweite Halbsatz wie folgt gefasst:

„sie können, soweit es sich um Beamte der Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes handelt, in die Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes, soweit es sich um Beamte des höheren Polizeivoll-zugsdienstes handelt, in die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes übernommen werden, wenn sie hierfür geeignet sind und ein dienstliches Interesse vorliegt.“
 4. § 8 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.
 5. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Ein Amt der Besoldungsgruppe 16 der Bundesbesoldungsordnung A oder ein Amt mit höherem Endgrundgehalt darf Beamten des höheren Poli-zeivollzugsdienstes erst verliehen werden, wenn sie eine Dienstzeit von sechs Jahren zurückgelegt haben.“
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die Zeit eines Urlaubs nach der Erzie-hungsurlaubsverordnung oder einer Be-urlaubung nach § 72a Abs. 4 des Bundes-beamtengesetzes.“
 - bb) In Satz 5 wird nach dem Wort „wird“ die An-gabe „in den Fällen der Nummer 3“ eingefügt.
 - c) Absatz 6 wird aufgehoben.
 - d) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6.
6. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
 - bb) Nummer 3 wird aufgehoben.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 ein-gefügt:

„(2) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn sich der Beamte als ungeeignet erweist.“
 - c) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden die Ab-sätze 3 bis 7.
 - d) Dem neuen Absatz 3 werden folgende Sätze ange-fügt:

„Wenn sich die Beamten in einer Dienstzeit von mindestens acht Jahren seit Erwerb der Laufbahn-befähigung für den mittleren Polizeivollzugsdienst bewährt haben, können die Fachstudien bis zu fünf Monate und die berufspraktischen Studienzei-ten bis zu sieben Monate gekürzt werden. Satz 4 gilt nur, wenn die Einführung bis zum 31. Dezem-ber 2004 begonnen worden ist.“
 - e) Im neuen Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „§ 8 Abs. 1 und 3 Satz 1“ durch die Angabe „§ 8“ er-setzt.
 - f) Im neuen Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Beschäf-tigung“ durch das Wort „Dienststellung“ ersetzt.
 - g) Im neuen Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „2 bis 4“ durch die Angabe „3 bis 5“ ersetzt.
 - h) Dem neuen Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Verleihung des ersten Beförderungsamtes der Laufbahn darf die Bewährungszeit nach Er-werb der Laufbahnbefähigung ein Jahr nicht unter-schreiten.“
 - i) Der bisherige Absatz 7 wird aufgehoben.

7. In § 15a wird nach Absatz 10 folgender Absatz 11 angefügt:

„(11) Können Beamte, die die Befähigung für einen Verwendungsbereich nach den Absätzen 2 bis 4 und 6 bis 10 erworben haben, aus dienstlichen Gründen nicht mehr in diesem Verwendungsbereich verwendet werden, kann die Befähigung für einen weiteren Verwendungsbereich zuerkannt werden. Die Absätze 4 und 9 gelten entsprechend. Der Präsident des Deutschen Bundestages regelt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern das Verfahren und stellt den Abschluss der erfolgreichen Einführung fest.“

8. Nach § 15a wird folgender 3. Titel eingefügt:

„3. Titel

Höherer Dienst

§ 16

Einstellungsvoraussetzungen

(1) In die Laufbahn des höheren Polizeivollzugsdienstes beim Deutschen Bundestag können Beamte oder frühere Beamte eingestellt werden, wenn sie die Prüfung bestanden haben, die im Polizeivollzugsdienst Voraussetzung für die Übertragung des Eingangsamtes mit der Besoldungsgruppe ist, die mindestens der Eingangsbesoldungsgruppe der Laufbahn des höheren Polizeivollzugsdienstes beim Deutschen Bundestag entspricht.

(2) Bewerber, die die Einstellungsvoraussetzungen für die Laufbahn des höheren Polizeivollzugsdienstes des Bundes oder der Länder erfüllen oder die zweite juristische Staatsprüfung bestanden haben, können unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zum Polizeirat „zur Anstellung (z.A.)“ beim Deutschen Bundestag ernannt werden.

(3) Während der Probezeit erhalten die Beamten eine polizeifachliche Unterweisung.

§ 17

Dauer der Probezeit

(1) Die Probezeit dauert drei Jahre. Sie kann für Beamte, die in der Probezeit erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistungen erbracht und die Laufbahnprüfung mit einer besseren Note als „befriedigend“ bestanden haben, um höchstens ein Drittel gekürzt werden.

(2) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst, die nicht schon auf den zu einer Prüfung nach § 16 führenden Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind, sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Schwierigkeit mindestens der Tätigkeit in einem Amt der Laufbahn des höheren Polizeivollzugsdienstes entsprochen hat; es ist jedoch mindestens ein Jahr als Probezeit zu leisten.

§ 18

Aufstieg

(1) Beamte des gehobenen Polizeivollzugsdienstes beim Deutschen Bundestag können zum Aufstieg in die Laufbahn des höheren Polizeivollzugsdienstes zugelassen werden, wenn sie

1. nach ihren fachlichen Leistungen, ihren Fähigkeiten und ihrer Persönlichkeit geeignet erscheinen,
2. nach Erwerb der Laufbahnbefähigung sich mindestens vier Jahre im gehobenen Polizeivollzugsdienst bewährt haben,
3. das Zeugnis der Hochschulreife oder einen entsprechenden Bildungsstand besitzen und
4. das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(2) Von der Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 4 kann der Präsident des Deutschen Bundestages Ausnahmen zulassen, wenn eine Zulassung unter Einhaltung der Höchstaltersgrenze aus einem von dem Beamten nicht zu vertretenden Grund nicht möglich war und der Beamte das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat; bis zum 30. Juni 2004 kann von der Grenze des vollendeten 45. Lebensjahres abgewichen werden.

(3) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn sich der Beamte als ungeeignet erweist.

(4) Die Beamten werden durch Teilnahme an der für die Laufbahn des höheren Polizeivollzugsdienstes im Bundesgrenzschutz eingerichteten Laufbahnausbildung ausgebildet. § 18 Abs. 4 der Bundesgrenzschutz-Laufbahnverordnung gilt entsprechend. Geeignete Abschnitte der berufspraktischen Zeiten können im Bereich der Verwaltung des Deutschen Bundestages in Aufgabenbereichen des höheren Polizeivollzugsdienstes zurückgelegt werden.

(5) Die Ausbildung schließt mit der Prüfung für die Laufbahn des höheren Polizeivollzugsdienstes im Bundesgrenzschutz ab. Sie gilt als Prüfung für die Laufbahn des höheren Polizeivollzugsdienstes beim Deutschen Bundestag. § 8 Abs. 1 der Bundesgrenzschutz-Laufbahnverordnung gilt entsprechend. Beamte, die die Prüfung endgültig nicht bestehen, treten in die frühere Dienststellung zurück.

(6) Im Einzelfall kann die Aufstiegsausbildung auch bei einer Landespolizei durchgeführt werden. Die Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

(7) Bei der Beförderung zum Polizeirat beim Deutschen Bundestag brauchen die Ämter des Polizeihauptkommissars beim Deutschen Bundestag der Besoldungsgruppe 12 der Bundesbesoldungsordnung A und des Ersten Polizeihauptkommissars beim Deutschen Bundestag der Besoldungsgruppe 13 der Besoldungsordnung A nicht durchlaufen zu werden.

(8) Ein Amt der Laufbahn des höheren Polizeivollzugsdienstes darf den Beamten erst verliehen werden, wenn sie sich in Aufgaben der neuen Laufbahn bewährt haben. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend. Für die Verleihung des ersten Beförderungsamtes der Laufbahn darf die Bewährungszeit nach Erwerb der Laufbahnbefähigung ein Jahr nicht unterschreiten. Bis zur Verleihung eines Amtes der neuen Laufbahn bleiben die Beamten in ihrer bisherigen Rechtsstellung.

§ 19

Aufstieg für besondere Verwendungen

(1) Beamten des gehobenen Polizeivollzugsdienstes beim Deutschen Bundestag, die

1. nach ihren fachlichen Leistungen, ihren Fähigkeiten und ihrer Persönlichkeit geeignet erscheinen,

2. das höchstbewertete Amt ihrer Laufbahn erreicht und sich mindestens zehn Jahre seit der ersten Verleihung eines Amtes des gehobenen Polizeivollzugsdienstes bewährt haben und
3. zu Beginn der Einführung nach Absatz 4 das 50. Lebensjahr vollendet haben,

kann ein Amt der nächsthöheren Laufbahn verliehen werden, wenn sie die Befähigung für die Laufbahn nach den Absätzen 2, 3, 4, 6 und 7 erworben haben. § 18 Abs. 8 gilt entsprechend. Die Befähigung richtet sich auf den Verwendungsbereich nach Absatz 2 und Absatz 8 Satz 2; § 10 bleibt unberührt. Auf die nach Nummer 2 vorausgesetzte Mindestdienstzeit von zehn Jahren wird die Zeit der Wahrnehmung von vollzugspolizeilichen Aufgaben in einer gleichwertigen Laufbahn außerhalb des Polizeivollzugsdienstes beim Deutschen Bundestag angerechnet. Bis zum 30. Juni 2004 kann der Präsident des Deutschen Bundestages Ausnahmen von dem nach Nummer 3 bestimmten Mindestalter zulassen, wenn der Beamte das 45. Lebensjahr vollendet hat und zwingende dienstliche Gründe ein Abweichen von der Mindestaltersgrenze rechtfertigen.

(2) Der Verwendungsbereich umfasst Dienstposten, deren fachliche Anforderungen der Beamte durch eine nach den Absätzen 4, 6 und 7 auf Grund fachverwandter Tätigkeiten und entsprechender beruflicher Erfahrung zu erwerbenden Befähigung erfüllen kann. Diese können höchstens einem Amt der Besoldungsgruppe 14 der Besoldungsordnung A zugeordnet sein.

(3) Die Zulassung zum Aufstieg setzt voraus, dass ein dienstliches Bedürfnis den Einsatz des Beamten in dem Verwendungsbereich rechtfertigt. Der Präsident des Deutschen Bundestages entscheidet über die Zulassung zum Aufstieg unter Berücksichtigung des Absatzes 2 und des § 18.

(4) Die zum Aufstieg zugelassenen Beamten werden in die Laufbahn des höheren Polizeivollzugsdienstes eingeführt. Maßgebend sind die Anforderungen des Verwendungsbereichs. Die Einführung dauert mindestens neun Monate; sie soll ein Jahr nicht überschreiten. Die Einführung soll einen Lehrgang von angemessener Dauer umfassen. Soweit Beamte während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse erworben haben, die für den Verwendungsbereich in der neuen Laufbahn gefordert werden, kann die Einführungszeit um höchstens sechs Monate gekürzt werden.

(5) Die Zulassung zum Aufstieg kann widerrufen werden, wenn sich der Beamte als ungeeignet erweist.

(6) Der Bundespersonalausschuss oder ein von ihm zu bestimmender unabhängiger Ausschuss stellt auf

Antrag des Präsidenten des Deutschen Bundestages fest, ob die Einführung erfolgreich abgeschlossen ist. Die Beamten erbringen den Nachweis in einer nach den Befähigungsanforderungen gestalteten Vorstellung vor dem Ausschuss. Die während der Einführungszeit erbrachten Leistungsnachweise sind zu berücksichtigen.

(7) Das Feststellungsverfahren nach Absatz 6 regelt der Bundespersonalausschuss. Der Präsident des Deutschen Bundestages kann das Verfahren mit Zustimmung des Bundespersonalausschusses selbst regeln und durchführen. Die Inhalte der Durchführung und der Feststellung sind aufeinander abzustimmen.

(8) Mit der Feststellung der erfolgreichen Einführung wird die Befähigung für die Laufbahn zuerkannt. Der Verwendungsbereich ist mit den ihm zugeordneten Dienstposten in der Entscheidung zu bezeichnen.“

9. Die bisherigen §§ 16 bis 18 sowie 21 bis 22 werden die §§ 20 bis 24.
10. In dem neuen § 21 Abs. 2 wird die Zahl „16“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
11. Der neue § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird in dem Klammerzusatz nach der Zahl „13“ die Angabe „und 16“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 Satz 3 wird die Zahl „16“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 wird nach der Zahl „13“ die Angabe „und 16“ eingefügt.
12. Der neue § 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Zahl „16“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Zahl „17“ durch die Zahl „21“ ersetzt.

Artikel 2

Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut der Verordnung über die Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes beim Deutschen Bundestag in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. September 1999

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister des Innern
Schily

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Frist für den Bezug von Kurzarbeitergeld in
einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit**

Vom 7. September 1999

Auf Grund des § 182 Nr. 3 Buchstabe b des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594) verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

Artikel 1

In § 1 der Verordnung über die Frist für den Bezug von Kurzarbeitergeld in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit vom 4. November 1997 (BGBl. I S. 2641) wird die Zahl „1999“ durch die Zahl „2001“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 7. September 1999

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Riester

**Verordnung
zur Aufhebung der Kraftwerksbevorratungs-Verordnung**

Vom 8. September 1999

Auf Grund des § 17 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 730) in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie:

Artikel 1

Die Kraftwerksbevorratungs-Verordnung vom 11. Februar 1981 (BGBl. I S. 164) wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

—————
Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 8. September 1999

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
Müller

**Dreizehnte Verordnung
zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften
(Dreizehnte Betäubungsmittelrechts-Änderungsverordnung – 13. BtMÄndV)**

Vom 24. September 1999

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Betäubungsmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit:

Artikel 1

Änderung des Betäubungsmittelgesetzes

In Teil A (numerisch geordnete Stoffe) der Anlage I des Betäubungsmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 7. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3126), werden nach der Nummer 12 die folgenden neuen Nummern 13 bis 24 angefügt:

- „13. 3-(2-Bromphenyl)-2-methylchinazolin-4(3*H*)-on (Mebroqualon)
- 14. [1-(6-Chlor-1,3-benzodioxol-5-yl)propan-2-yl](methyl)azan (6-Cl-MDMA)
- 15. 4-Ethylsulfanyl-2,5-dimethoxyphenethylazan (2C-T-2)
- 16. (2-Methoxyethyl)(1-phenylcyclohexyl)azan
- 17. 1-[4-(Methylsulfanyl)phenyl]propan-2-ylazan (4-MTA)
- 18. 1-Phenyl-2-(pyrrolidin-1-yl)propan-1-on (PPP)
- 19. 1-(2,4,5-Trimethoxyphenyl)propan-2-ylazan (TM A2)
- 20. [2-(5-Methoxyindol-3-yl)ethyl]dimethylazan (3-Methoxy-DMT)
- 21. 4-Iod-2,5-dimethoxyphenethylazan (2C I)
- 22. 1-Methylamino-2-phenylpropan (Phenpromethamin, PPMA)
- 23. 2-(Pyrrolidin-1-yl)-1-(*p*-tolyl)propan-1-on
- 24. (3-Methoxypropyl)(1-phenylcyclohexyl)azan“.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 10. Oktober 1999 in Kraft. Sie tritt ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Bonn, den 24. September 1999

Die Bundesministerin für Gesundheit
Andrea Fischer

**Verordnung
zur Änderung der Vorschriften des Rinder-
und Schafprämienrechts und der Verordnung über die Zuständigkeit und
die Überwachung bei Informationskampagnen über die Rindfleischetikettierung**

Vom 27. September 1999

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet

- auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 6 und 7 und der §§ 15 und 16, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1, sowie des § 8 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146), jeweils in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288), im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Technologie und
- auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 19, des § 15 Satz 1, des § 16 sowie des § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146), jeweils in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288), im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Technologie:

Artikel 1

**Änderung der
Rinder- und Schafprämien-Verordnung**

Die Rinder- und Schafprämien-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 1999 (BGBl. I S. 730), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 27. Juli 1999 (BGBl. I S. 1670) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 10 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Prämienansprüche, die nach Artikel 8 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 2467/98 des Rates vom 3. November 1998 über die gemeinsame Marktorgani-

sation für Schaf- und Ziegenfleisch (ABl. EG Nr. L 312 S. 1) der nationalen Reserve für Deutschland zugewiesen werden, werden durch das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten den Ländern wie folgt zur Verwaltung zugewiesen:

1. Für die in § 19 Abs. 1 genannten Gebiete erhalten die Länder Prämienansprüche in Höhe von drei vom Hundert der den Erzeugern in diesen Gebieten zugeordneten erzeugerspezifischen Obergrenzen.
 2. Die danach verbleibenden Prämienansprüche werden auf alle Länder nach der jeweiligen Zahl der Tiere, für die im Wirtschaftsjahr 1999 Mutterschafprämien gewährt werden, im Verhältnis zur Gesamtzahl dieser Tiere aller Länder verteilt.“
2. § 16 Abs. 2 wird folgt gefasst:

„(2) Für die Versendung eines prämiensfähigen männlichen Rindes in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften ist kein nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgesehene Handelsverwaltungspapier erforderlich, wenn ein Rinderpass nach § 6 der Verordnung (EG) Nr. 820/97 das Rind begleitet. In diesem Fall ist der Rinderpass der zuständigen Stelle zur Eintragung des Prämienstatus vorzulegen. Wird das für die Versendung vorgesehene Rind nicht von einem Rinderpass begleitet, ist die Ausstellung eines Handelsverwaltungspapiers zu beantragen. Diesem Antrag, der nur vom Erzeuger oder seinem Bevollmächtigten gestellt werden kann, ist das Begleitpapier nach § 24d der Viehverkehrsverordnung in der am 30. Juni 1998 geltenden Fassung beizufügen.“

3. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Absätze 2 bis 5“ durch die Angabe „Absätze 2 und 3“ ersetzt.
- b) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3.

4. Dem § 22 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Abweichend von den Bestimmungen des § 10 Abs. 3 können Erzeuger in dem in § 19 Abs. 1 genannten Gebiet Anträge auf Zuteilung von Prämienansprüchen für die Mutterschafprämie aus der nationalen Reserve für das Wirtschaftsjahr 2000 im Zeitraum vom 1. Oktober 1999 bis 31. Oktober 1999 stellen.“

Artikel 2

Änderung der Elften Verordnung zur Änderung der Rinder- und Schafprämien-Verordnung

Artikel 2 Abs. 2 der Elften Verordnung zur Änderung der Rinder- und Schafprämien-Verordnung vom 1. Juni 1999 (BGBl. I S. 1101) wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit und die Überwachung bei Infor- mationskampagnen über die Rindfleischetikettierung

§ 3 Satz 2 der Verordnung über die Zuständigkeit und die Überwachung bei Informationskampagnen über die Rindfleischetikettierung vom 28. April 1999 (BGBl. I S. 805) wird aufgehoben.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nr. 3 tritt am 3. Januar 2000 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 27. September 1999

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Martin Wille

**Achte Verordnung
zur Änderung seeverkehrsrechtlicher Vorschriften
(SeeRVsÄndV8)*)**

Vom 28. September 1999

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 1, des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3, 4, 5 und 6, Satz 2, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, des § 9c sowie des § 12 Abs. 2 Satz 1 des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1998 (BGBl. I S. 2986) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) und in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) sowie dem Organisationserlaß vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, hinsichtlich des Artikels 5 Nr. 1 und des Artikels 6 Nr. 9 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Änderung der Anlaufbedingungsverordnung

Die Anlage zu § 1 Abs. 1 der Anlaufbedingungsverordnung vom 23. August 1994 (BGBl. I S. 2246), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Dezember 1998 (BGBl. I S. 4016) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2.6 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Buchstabe a wird das Wort „Rufzeichen“ durch die Wörter „Unterscheidungssignal, gegebenenfalls die IMO-Kennnummer,“ ersetzt.
- b) In Satz 4 wird das Wort „Rufzeichen“ durch die Wörter „Unterscheidungssignal sowie gegebenenfalls die IMO-Kennnummer“ ersetzt.

2. Anhang 1 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „Telegraphie“ wird jeweils durch das Wort „Telegrafie“ ersetzt.

b) Die Tabelle wird wie folgt geändert:

- aa) Bei dem Schlüsselbuchstaben „K“ wird die Spalte „Funktion“ wie folgt gefasst:

„Datum, Zeit sowie Austrittszeitpunkt aus dem System oder Ankunft am Bestimmungsort“.

- bb) Folgende Schlüsselbuchstaben werden angefügt:

„Y	Weitergabe (Yankee)	Bitte um Weitergabe der Meldung an ein anderes System z.B. AMVER, AUSREP, JASREP, MAREP usw.	Inhalt der Meldung
Z	Ende der Meldung (Zulu)	Ende der Meldung	Keine weitere Information notwendig“.

3. Anhang 3 wird wie folgt geändert:

Bei Buchstabe A. „Angaben zum Schiff“ wird unter dem Wort „Unterscheidungssignal“ der Klammerzusatz „(Rufzeichen)“ gestrichen und unter dem Wort „IMO-Kennnummer“ vor das Wort „gegebenenfalls“ ein offenes Klammerzeichen eingefügt.

Artikel 2

Änderung der Seeschiffsstraßen-Ordnung

Die Seeschiffsstraßen-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3209, 1999 I S. 193), wird wie folgt geändert:

*) Artikel 1 der Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 98/74/EG der Kommission vom 1. Oktober 1998 zur Änderung der Richtlinie 93/75/EWG des Rates über Mindestanforderungen an Schiffe, die Seehäfen der Gemeinschaft anlaufen oder aus ihnen auslaufen und gefährliche oder umweltschädliche Güter befördern (ABl. EG Nr. L 276 S. 7).

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 17 wird wie folgt gefasst:

„17. Nord-Ostsee-Kanal – einschließlich Audorfer See und Schirnauer See – von der Verbindungslinie zwischen den Molenköpfen in Brunsbüttel bis zu der Verbindungslinie zwischen den Einfahrtsfeuern in Kiel-Holtenau mit Obereidersee mit Enge, Borgstedter See mit Enge, Flemhuder See und Achterwehler Schifffahrtskanal;“.
 - b) Nummer 19 wird wie folgt gefasst:

„19. Warnow mit Nebenarmen am Mühlendamm bis zur Südkante der Eisenbahnbrücke Rostock – Stralsund;“.
2. § 9 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Fahrzeuge, die zur Führung der Bundesflagge berechtigt sind, dürfen zur Führung der nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Lichter und zur Abgabe der nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Schallsignale nur solche Positionslaternen und Schallsignalanlagen verwenden, deren Baumuster von einer benannten Stelle im Sinne des Artikels 9 in Verbindung mit Artikel 10 der Richtlinie 96/98/EG des Rates über Schiffsausrüstung vom 20. Dezember 1996 (ABl. EG Nr. L 46 S. 25) zur Verwendung auf Seeschiffahrtsstraßen zugelassen ist. § 5 in Verbindung mit Anlage 1 Abschnitt A.I der Schiffssicherheitsverordnung vom 18. September 1998 (BGBl. I S. 3013, 3023), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. Juni 1999 (BGBl. I S. 1462), gilt entsprechend.“
3. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 Buchstabe a werden die Wörter „Stickstoff und Kältemittel“ durch die Wörter „Gase und Gasgemische der Klasse 2.2 ohne Zusatzgefahr“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
 - cc) Nummer 3 wird aufgehoben.
 - b) § 30 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
 - cc) Folgende neue Nummer 4 wird angefügt:

„4. die Tankdeckel sind geschlossen zu halten.“
4. § 58 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 Buchstabe a wird das Wort „Rufzeichen“ durch die Angabe „Unterscheidungssignal, gegebenenfalls die IMO-Kennnummer“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 Buchstabe a wird das Wort „Rufzeichen“ durch das Wort „Unterscheidungssignal“ ersetzt.
5. Die Anlage I Abschnitt I wird wie folgt geändert:
 - a) Folgende neue Nummer A.26 wird eingefügt:

„A.26 Einfahren in die Zufahrten zum Eidersperrwerk
Einfahren verboten:
ein rotes schnelles Funkellicht.“

Rechts neben den Wörtern „ein rotes schnelles Funkellicht.“ wird die Darstellung eines roten Funkellichtes eingefügt.
 - b) Nach Nummer B.8 wird folgende neue Nummer B.9 eingefügt:

„B.9 Segelsurfbretter
(§ 31 Abs. 1 Satz 1)
Wasserflächen im Fahrwasser, auf denen das Fahren mit Segelsurfbrettern erlaubt ist:
rechteckige blaue Tafel mit dem weißen Symbol eines Segel surfers.“

Rechts neben den Wörtern „Symbol eines Segel surfers.“ wird die Darstellung einer rechteckigen blauen Tafel mit dem weißen Symbol eines Segel surfers eingefügt.
 - c) In Nummer B.11 wird am Ende von Buchstabe a und Buchstabe b jeweils nach der Kennung „Q/Fkl.“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach der Kennung „Q/Fkl. unt.“ werden die Wörter „oder Glt.“ angefügt.
6. Die Anlage II Abschnitt II.1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 wird der Text nach der Überschrift wie folgt gefasst:

„Fahrzeuge der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes sowie Maschinenfahrzeuge, die Schießscheiben schleppen, denen sich bei Nacht Fahrzeuge in Gefahr drohender Weise nähern und von denen ein ausreichender Abstand zu halten ist:
Leuchtkugeln mit weißen Sternen.“
 - b) Nach dem Wort „Deckshöhe“ in Nummer 11.2 wird ein Absatz gemacht und folgende Wörter eingefügt:

„11.3 Ausnahmen und Sonderregelungen“.
 - c) Die bisherige Nummer 11.3 wird Nummer 11.4.

Artikel 3

Änderung der Verordnung über die Sicherung der Seefahrt

Die Verordnung über die Sicherung der Seefahrt vom 27. Juli 1993 (BGBl. I S. 1417), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 24. Juni 1997 (BGBl. I S. 1537) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „den nächsterreichbaren Küstenplatz, bei Funkverbindung die nächste Küstenfunkstelle,“ durch die Wörter „die nächst erreichbare zuständige Stelle an Land“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 4 wird aufgehoben.

2. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

Befahren des Panamakanals

Der Betreiber eines Seeschiffes unter Bundesflagge, das den Panamakanal befahren will, hat sicherzustellen, dass

1. spätestens nach dem Einlaufen in den ersten Hafen des Kanals die Regeln für das Befahren des Panamakanals in der jeweils geltenden Fassung sich an Bord befinden und mitgeführt werden und
2. die für die Durchfahrt allgemein anerkannten Regeln der Technik und der seemannischen Praxis eingehalten werden.“

Artikel 4

Änderung der Sportbootführerscheinverordnung-See

Die Sportbootführerscheinverordnung-See vom 20. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1988), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1938) wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

<p>„8. für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs gegen eine Sachentscheidung, soweit die Erfolglosigkeit des Widerspruchs nicht nur auf der Unbeachtlichkeit der Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 45 des Verwaltungsverfahrensgesetzes beruht,</p>	<p>bis zu 100 vom Hundert der Gebühr für die angegriffene Amtshandlung, mindestens DM 50,-“.</p>
--	--

- b) Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

<p>„10. in den Fällen der Zurücknahme eines Widerspruchs gegen eine Sachentscheidung nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung,</p>	<p>bis zu 75 vom Hundert der Widerspruchsgebühr, mindestens DM 30,-“.</p>
---	---

2. In § 12 Abs. 1 Nr. 4 werden nach den Wörtern „den Sportbootführerschein,“ die Wörter „den Sportküstenschifferschein,“ eingefügt.
3. Die Anlage wird in der Fassung des Anhangs 1 zu dieser Verordnung neu gefasst.

Artikel 5

Änderung der Sportseeschifferscheinverordnung

Die Sportseeschifferscheinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 1998 (BGBl. I S. 394),

geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Dezember 1998 (BGBl. I S. 4016), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Basislinie“ durch das Wort „Festlandküste“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „Museumsschiffe und ähnliche“ durch das Wort „historische“ ersetzt.

2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird der Halbsatz „, welche die Zulassungsvoraussetzungen prüft, den Erfordernissen entsprechend die Prüfungstermine und Prüfungsorte festlegt, das Bestehen der Prüfung feststellt und die entsprechenden Scheine ausstellt“ durch den Halbsatz „, die sich bei der Zulassung zur Prüfung und deren Durchführung sowie der Erteilung der Scheine einschließlich der Erhebung und Einziehung der Kosten der Prüfungsausschüsse nach § 4a bedient“ ersetzt.

- b) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz eingefügt:

„Die Zentrale Verwaltungsstelle wird von einem Leiter geführt, der vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen bestellt wird.“

- c) In dem neuen Satz 3 werden nach den Wörtern „sowie Erteilung des Scheins“ die Wörter „einschließlich der Erhebung und Einziehung der Kosten“ eingefügt.

3. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. bei Beantragung des Sportküsten- oder des Sportseeschifferscheins den Sportbootführerschein-See und die Nachweise nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 oder § 6 Abs. 2 Nr. 2 für die jeweilige Antriebsart,“

- b) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Sportseeschifferschein“ die Wörter „mit der jeweiligen Antriebsart“ gestrichen und nach der Angabe „§ 6 Abs. 3 Nr. 3“ die Wörter „jeweils für die jeweilige Antriebsart“ eingefügt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Yachten“ die Wörter „mit der jeweiligen Antriebsart“ eingefügt.

- b) In Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe a und c werden jeweils nach dem Wort „Yachten“ die Wörter „mit der jeweiligen Antriebsart“ eingefügt.

- c) In Absatz 4 werden vor den Wörtern „den Sportseeschifferschein“ die Wörter „den Sportküstenschifferschein,“ eingefügt.

5. In § 8 Abs. 2 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 4“ die Angabe „oder nach § 4a Abs. 2“ eingefügt.

6. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Nummer 1 werden die Wörter „Personal zur Bedienung von Funk- und Kommunikationsanlagen“ durch das Wort „Funkpersonal“ ersetzt.

7. Nach § 11 wird folgender neuer § 11a eingefügt:

„§ 11a

Fahrerlaubnis zum
Führen von gewerbsmäßig genutzten
Sportfahrzeugen und deren Besetzung

(1) Wer ein Sportfahrzeug im Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 der Verordnung gewerbsmäßig führt, ohne dass es als Kauffahrteischiff eingesetzt wird, bedarf einer Fahrerlaubnis. Ist das Sportfahrzeug in den Küstengewässern eingesetzt, ist die Fahrerlaubnis durch Vorlage des Sportseeschifferscheins nachzuweisen. Ist das Sportfahrzeug in den küstennahen Seegewässern oder in der weltweiten Fahrt eingesetzt, ist die Fahrerlaubnis durch den Sporthochseeschifferschein nachzuweisen.

(2) Als Sportfahrzeug im Sinne des Absatzes 1 gilt ein für Sport- und Freizeit Zwecke gebautes Fahrzeug, das gewerbsmäßig für die Ausbildung zum Führen von Sportfahrzeugen oder für ähnliche Sport- und Freizeit Zwecke, wie Tauchschulung oder Angelsport, eingesetzt wird und auf dem sich nicht mehr als zwölf Personen neben der Besetzung an Bord befinden.

(3) Gewerbsmäßig genutzte Sportfahrzeuge im Sinne des Absatzes 2 müssen entsprechend ihrer Antriebsart mindestens die sich aus Anlage 5 ergebende Besetzung mit Inhabern von Befähigungsnachweisen nach Absatz 1 haben.“

8. In § 14 Abs. 1 Satz 2 wird nach der Angabe „§ 12 Abs. 1“ die Angabe „und 2“ eingefügt.

9. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 6 wird der Klammerzusatz „(SKS/SSS/SHS)“ durch den Klammerzusatz „(SSS/SHS)“ ersetzt.

b) Nach Nummer 6 wird folgende neue Nummer 6a eingefügt:

„6a. für die Wiederholung einer theoretischen Teilprüfung (SKS) 75,- DM“.

10. Anlage 1 wird in der Fassung des Anhangs 2 neu gefasst.

11. Anlage 1a wird in der Fassung des Anhangs 3 neu gefasst.

12. Anlage 2 wird in der Fassung des Anhangs 4 neu gefasst.

13. Anlage 4 (zu § 11 Abs. 2) wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 der Grundsätze werden nach dem Wort „Küstengewässern“ die Wörter „und küstennahen Seegewässern“ eingefügt.

b) In der Tabelle zur Regelbesetzung werden in der Spalte „Rumpflänge/Fahrtbereich“ nach dem Wort „Küstengewässern“ jeweils die Wörter „und küstennahen Seegewässern“ eingefügt.

14. Es wird eine neue Anlage 5 (zu § 11a) in der Fassung des Anhangs 5 angefügt.

Artikel 6

Neubekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen kann den Wortlaut der Sportbootführerscheinverordnung-See und der Sportseeschifferscheinverordnung in der ab 1. April 2000 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 7

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Oktober 1999 in Kraft.

(2) Artikel 4 Nr. 3 und Artikel 5 Nr. 10 und 12 treten am 1. April 2000 in Kraft.

Bonn, den 28. September 1999

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
In Vertretung
Elke Ferner

Anhang 1

„Anlage

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY



INTERNATIONALES ZERTIFIKAT
FÜR FÜHRER VON SPORT- UND FREIZEITFAHRZEUGEN
AUF DEN SEESCHIFFFAHRTSSTRASSEN (BIS 3 SEEMEILEN
VON DER FESTLANDKÜSTE)

In Übereinstimmung mit der Resolution Nr. 40 der Hauptarbeitsgruppe

„Binnenschifffahrt“

Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa

INTERNATIONAL CERTIFICATE
FOR OPERATORS OF PLEASURE CRAFT
IN COASTAL WATERS NOT EXCEEDING 3 NAUTICAL MILES
FROM THE NEAREST COAST

In conformity with resolution No. 40 of the Working Party
on Inland Water Transport

United Nations Economic Commission for Europe

Fahrerlaubnis / Licence / Permis / Licencia

Dem Inhaber (Angaben umstehend) wird hiermit die
Fahrerlaubnis zum Führen von motorisierten Sportbooten auf den
Seeschiffahrtsstraßen der Bundesrepublik Deutschland
(bis zu 3 Seemeilen Abstand von der Festlandküste) erteilt.
(§ 1 Sportbootführerscheinverordnung-See).

The holder (See overleaf) is entitled to operate any motor-
equipped yacht on the water ways for seagoing vessels and on
the coastal waters at a distance not exceeding 3 nautical miles
from the nearest coast.

Le détenteur (Voir au verso) est autorisé à conduire un bateau de
plaisance propulsé par moteur sur les voies d'eau maritimes et
sur les voies navigables du littoral à toute distance de la terre la
plus proche ne dépassent pas 3 milles marins.

El titular (Vease a la vuelta) es apto para conducir yates a máquina
motoriz en las aguas costeras en una distancia de hasta 3 millas
marinas de la costa.

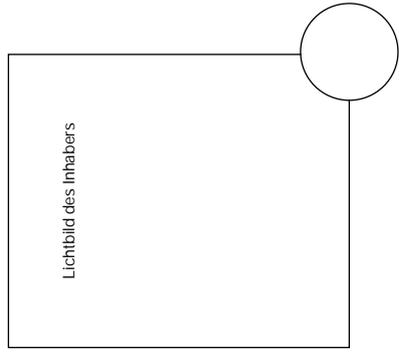
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND



SPORTBOOT-
FÜHRERSCHEIN
SEE

**Auflagen nach § 2 Abs. 3 Sportbootführerscheinverordnung - See /
Conditions:**

ZERTIFIKAT / CERTIFICATE Nr. 000000-B
GÜLTIG FÜR / VALID FOR
SPORTBOOTE MIT ANTRIEBSMASCHINE AUF
SEESCHIFFFAHRTSSTRASSEN
MOTORIZED PLEASURE CRAFTS IN COASTAL WATERS NOT
EXCEEDING 3 NAUTICAL MILES FROM THE NEAREST COAST



Eigenhändige Unterschrift des Inhabers / Holders Signature

Vor- und Zuname / Name and Surname

Geburtsland und -ort / Place and Country of Birth

Geburtsdatum / Date of Birth

Staatsangehörigkeit / Nationality

Anschrift / Address

Anschrift / Address

Ort und Datum der Ausstellung / Place and Date of Issue

Ausgestellt durch / Issued by
DEUTSCHER MOTORYACHTVERBAND E.V.
DEUTSCHER SEGLER-VERBAND E.V.



Ermächtigt durch / Authorized by
BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN

* Nichtzutreffendes bitte streichen
* Cancel if not applicable

Anhang 2

„Anlage 1

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY



INTERNATIONALES ZERTIFIKAT
FÜR FÜHRER VON SPORT- UND FREIZEITFAHRZEUGEN
IN KUSTENGEWÄSSERN BIS 30 SEEMEILEN

In Übereinstimmung mit der Resolution Nr. 40 der Hauptarbeitsgruppe
„Binnenschifffahrt“
Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa

INTERNATIONAL CERTIFICATE
FOR OPERATORS OF PLEASURE CRAFT
IN COASTAL WATERS NOT EXCEEDING 30 NAUTICAL MILES

In conformity with resolution No. 40 of the Working Party
on Inland Water Transport
United Nations Economic Commission for Europe

Befähigung / Qualification / Qualification / Habilitation

Der Inhaber (Angaben umstehend) ist befähigt zum Führen von Yachten mit Antriebsmaschine* / unter Segel* auf den Küstengewässern aller Meere bis zu 30 Seemeilen Abstand von der Festlandküste sowie für die Seegebiete der Ost- und Nordsee, des Kanals, des Bristolkanals, der Irischen und Schottischen See sowie des Mittelmeeres und des Schwarzen Meeres (S1 Sportsechifferscheinverordnung).

The holder (See overleaf) is duly qualified to navigate any power-driven* / sailing yacht* in the coastal waters of any sea at any distance not exceeding 30 nautical miles from the nearest land as well as anywhere in the Baltic and the North Sea, the English and the Bristol Channel, the Irish, the Scottish, the Mediterranean and the Black Sea.

Le titulaire (Voir au verso) est dûment qualifié à naviguer tout yacht à propulsion par moteur* / à voile* dans les eaux côtières de toute mer à toute distance de la terre la plus proche ne dépassant pas 30 milles marins ainsi que partout dans la Mer Baltique, la Mer du Nord, la Manche, le Canal de Bristol, la Mer d'Irlande, la Mer d'Ecosse, la Méditerranée et la Mer Noire.

El titular (Véase a la vuelta) es apto para conducir yates a máquina motriz* / a la vela* en las aguas costeras de todos los mares en una distancia de hasta 30 millas marinas de la costa así como en las aguas del Mar Báltico y del Mar del Norte, del Canal de la Mancha, del Canal de Bristol, del Mar de Irlanda y del Mar Escocia, del Mar Mediterráneo y del Mar Negro.

* Siehe Innenseite / See inside / Voir page intérieure / Véase adentro

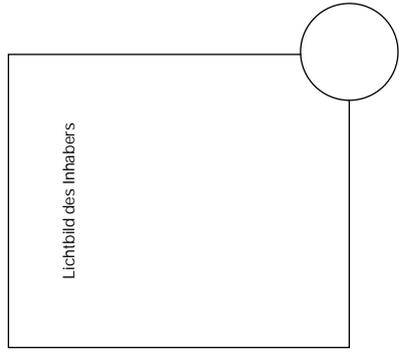
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND



SPORTSEE-
SCHIFFERSCHEIN

**Auflagen nach § 6 Abs. 4 Sportseeschifferscheinverordnung/
Conditions:**

ZERTIFIKAT / CERTIFICATE Nr. 000000-D
GÜLTIG FÜR / VALID FOR
YACHTEN MIT ANTRIEBSMASCHINE* / UNTER SEGEL*
IN KUSTENGEWÄSSERN BIS 30 SEEMEILEN
MOTORIZED* / SAILING* YACHTS IN COASTAL WATERS NOT
EXCEEDING 30 NAUTICAL MILES FROM THE NEAREST COAST



Eigenhändige Unterschrift des Inhabers / Holders Signature

Vor- und Zuname / Name and Surname

Geburtsland und -ort / Place and Country of Birth

Geburtsdatum / Date of Birth

Staatsangehörigkeit / Nationality

Anschrift / Address

Anschrift / Address

Ort und Datum der Ausstellung / Place and Date of Issue

Ausgestellt durch / Issued by
DEUTSCHER MOTORYACHTVERBAND E.V.
DEUTSCHER SEGLER-VERBAND E.V.



Ermächtigt durch / Authorized by
BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN

* Nichtzutreffendes bitte streichen
* Cancel if not applicable

Anhang 3

„Anlage 1a

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY



INTERNATIONALES ZERTIFIKAT
FÜR FÜHRER VON SPORT- UND FREIZEITFAHRZEUGEN
IN KUSTENGEWASSERN BIS 12 SEEMEILEN

In Übereinstimmung mit der Resolution Nr. 40 der Hauptarbeitsgruppe
„Binnenschifffahrt“
Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa

INTERNATIONAL CERTIFICATE
FOR OPERATORS OF PLEASURE CRAFT
IN COASTAL WATERS NOT EXCEEDING 12 NAUTICAL MILES

In conformity with resolution No. 40 of the Working Party
on Inland Water Transport
United Nations Economic Commission for Europe

Befähigung / Qualification / Qualification / Habilitación

Der Inhaber (Angaben umstehend) ist befähigt zum Führen von Yachten mit Antriebsmaschine* / unter Segel* auf den Küstengewässern aller Meere bis zu 12 Seemeilen Abstand von der Festlandküste (§ 1 Sportseeschifferscheinverordnung).

The holder (See overleaf) is duly qualified to navigate any power-driven* / sailing yacht* in the coastal waters of any sea at any distance not exceeding 12 nautical miles from the nearest land.

Le titulaire (Voir au verso) est dûment qualifié à naviguer tout yacht à propulsion par moteur* / à voile* dans les eaux côtières de toute mer à toute distance de la terre la plus proche ne dépassant pas 12 milles marins.

El titular (Vease a la vuelta) es apto para conducir yates a máquina motoriz* / a la vela* en las aguas costeras de todos los mares en una distancia de hasta 12 millas marinas de la costa.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

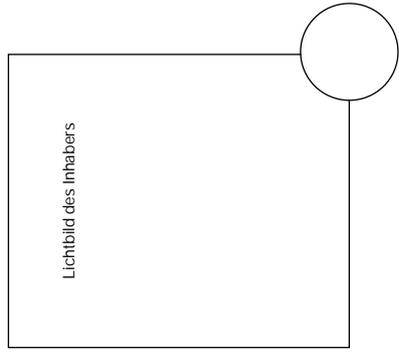


SPORTKÜSTEN-
SCHIFFERSCHEIN

* Siehe Innenseite / See inside / Voir page intérieure / Véase adentro

**Auflagen nach § 6 Abs. 4 Sportseeschifferscheinverordnung/
Conditions:**

ZERTIFIKAT / CERTIFICATE Nr. 000000-C
GÜLTIG FÜR / VALID FOR
YACHTEN MIT ANTRIEBSMASCHINE* / UNTER SEGEL*
IN KUSTENGEWÄSSERN BIS 12 SEEMEILEN
MOTORIZED* / SAILING* YACHTS IN COASTAL WATERS NOT
EXCEEDING 12 NAUTICAL MILES FROM THE NEAREST COAST



Eigenhändige Unterschrift des Inhabers / Holders Signature

Vor- und Zuname / Name and Surname

Geburtsland und -ort / Place and Country of Birth

Geburtsdatum / Date of Birth

Staatsangehörigkeit / Nationality

Anschrift / Address

Anschrift / Address

Ort und Datum der Ausstellung / Place and Date of Issue

Ausgestellt durch / Issued by
DEUTSCHER MOTORYACHTVERBAND E.V.
DEUTSCHER SEGLER-VERBAND E.V.

Unterschrift / Signature

Ermächtigt durch / Authorized by
BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN

* Nichtzutreffendes bitte streichen
* Cancel if not applicable

Anhang 4

„Anlage 2

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY



INTERNATIONALES ZERTIFIKAT
FÜR FÜHRER VON SPORT- UND FREIZEITFAHRZEUGEN
IN ALLEN KUSTENGEWASSERN

In Übereinstimmung mit der Resolution Nr. 40 der Hauptarbeitsgruppe
„Binnenschifffahrt“
Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa

INTERNATIONAL CERTIFICATE
FOR OPERATORS OF PLEASURE CRAFT
IN COASTAL WATERS

In conformity with resolution No. 40 of the Working Party
on Inland Water Transport
United Nations Economic Commission for Europe

Befähigung / Qualification / Qualification / Habilitacion

Der Inhaber (Angaben umstehend) ist befähigt zum Führen von
Yachten mit Antriebsmaschine* / unter Segel* auf allen Meeren
(§ 1 Sportseeschifferscheinverordnung).

The holder (See overleaf) is duly qualified to navigate any power-
driven* / sailing yacht* in any sea area.

Le titulaire (Voir au verso) est dûment qualifié à naviguer tout
yacht à propulsion par moteur* / à voile* en tout mer.

El titular (Vease a la vuelta) es apto para conducir yates a máquina
motriz* / a la vela* en todos los mares.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND



SPORTHOCHSEE-
SCHIFFERSCHEIN

* Siehe Innenseite / See inside / Voir page intérieure / Véase adentro

**Auflagen nach § 6 Abs. 4 Sportseeschifferscheinverordnung/
Conditions:**

ZERTIFIKAT / CERTIFICATE Nr. 000000-E
GÜLTIG FÜR / VALID FOR
YACHTEN MIT ANTRIEBSMASCHINE* / UNTER SEGEL*
MOTORIZED / SAILING* YACHTS

Eigenhändige Unterschrift des Inhabers / Holders Signature

Vor- und Zuname / Name and Surname

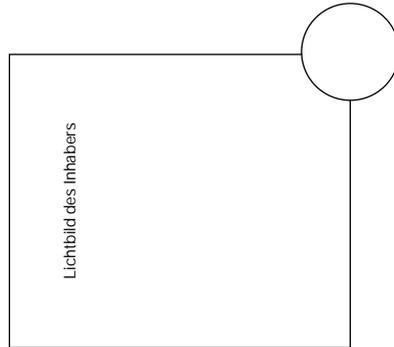
Geburtsland und -ort / Place and Country of Birth

Geburtsdatum / Date of Birth

Staatsangehörigkeit / Nationality

Anschrift / Address

Anschrift / Address



Ort und Datum der Ausstellung / Place and Date of Issue

Ausgestellt durch / Issued by
DEUTSCHER MOTORYACHTVERBAND E.V.
DEUTSCHER SEGLER-VERBAND E.V.

Unterschrift / Signature

Ermächtigt durch / Authorized by

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN

* Nichtzutreffendes bitte streichen
* Cancel if not applicable

Anhang 5

„Anlage 5
(zu § 11a)

Besetzung von gewerbsmäßig genutzten Sportfahrzeugen

Rumpflänge des Fahrzeugs/Fahrtgebiet	Besetzung ¹⁾
Bis 15 m Rumpflänge:	
– Küstengewässer	1 × Sportseeschifferschein ²⁾
– Küstennahe Seegewässer	1 × Sporthochseeschifferschein ³⁾
– Weltweite Fahrt	1 × Sporthochseeschifferschein 1 × Sportseeschifferschein
15 bis 25 m Rumpflänge:	
– Küstengewässer	1 × Sportseeschifferschein ³⁾
– Küstennahe Seegewässer	1 × Sporthochseeschifferschein 1 × Sportseeschifferschein
– Weltweite Fahrt	2 × Sporthochseeschifferschein
Über 25 m Rumpflänge:	
– Küstengewässer	2 × Sportseeschifferschein
– Küstennahe Seegewässer	1 × Sporthochseeschifferschein 1 × Sportseeschifferschein
– Weltweite Fahrt	2 × Sporthochseeschifferschein

1) Befähigungsnachweis entsprechend der Antriebsart des Fahrzeugs.

2) Fahrzeuge, die innerhalb von 24 Stunden länger als 10 Stunden fahren, müssen zusätzlich mit einem Inhaber des Sportbootführerscheins besetzt werden, der den Nachweis nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 führt.

3) Fahrzeuge, die innerhalb von 24 Stunden länger als 10 Stunden fahren, müssen zusätzlich mit einem Inhaber des Sportküstenschifferscheins besetzt werden.“

**Verordnung
zur Änderung der EG-Rohtabak-Durchführungsverordnung
sowie zur Änderung der Dritten Verordnung
zur Änderung der EG-Rohtabak-Durchführungsverordnung**

Vom 28. September 1999

Auf Grund

- des § 6 Abs. 1 Nr. 6 und 13, des § 13 Abs. 1 Satz 1 und 2, der §§ 15 und 16, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1, sowie des § 8 Abs. 1 und des § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146), jeweils in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288), verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Technologie und
- des § 12 Abs. 3 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426, 1427), der durch Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493) neu gefasst worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

**Änderung der
EG-Rohtabak-Durchführungsverordnung**

Die EG-Rohtabak-Durchführungsverordnung vom 23. April 1994 (BGBl. I S. 888), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 546), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Zuständig für die Ausstellung einer nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgesehenen Bescheinigung (Kontrollbescheinigung) ist das für den Sitz der Ankaufstelle zuständige Hauptzollamt.“

2. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „vor dem vereinbarten Liefertermin für jede Tabakmenge nach § 10 Abs. 2 einen Vorschuss“ durch die Worte „vor dem ersten vereinbarten Liefertermin einen Vorschuss auf die Prämienzahlung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „Tabakmenge nach § 10 Abs. 2 gemäß § 10 Abs. 3“ durch die Worte „abgerechnete Lieferung“ ersetzt.
3. In § 18 Abs. 2 wird die Angabe „15. Mai“ durch die Angabe „15. April“ ersetzt.

Artikel 2

**Änderung der
Dritten Verordnung zur Änderung der
EG-Rohtabak-Durchführungsverordnung**

Artikel 2 Satz 2 der Dritten Verordnung zur Änderung der EG-Rohtabak-Durchführungsverordnung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 546) wird aufgehoben.

Artikel 3

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der EG-Rohtabak-Durchführungsverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 28. September 1999

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
K.-H. Funke

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Eichel

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1998 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 7,40 DM (5,60 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Bekanntmachung über den Dienstsitz des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB)

Vom 31. August 1999

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung gibt gemäß § 9 Nr. 3 des Berlin/Bonn-Gesetzes vom 26. April 1994 (BGBl. I S. 918), der durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) geändert worden ist, in Verbindung mit der Bekanntmachung des Bundeskanzlers über die Sitzentscheidung der Bundesregierung vom 22. Juli 1999 (BGBl. I S. 1725) bekannt:

Das Bundesinstitut für Berufsbildung hat mit Wirkung vom 1. September 1999 seinen Sitz von Berlin nach Bonn verlegt.

Nach dem Umzug gelten folgende Postanschrift, Telefon- und Fax-Nummern:

Bundesinstitut für Berufsbildung
Hermann-Ehlers-Straße 10
53113 Bonn

Telefon: 02 28/1 07-0
Fax: 02 28/1 07-29 68

Bonn, den 31. August 1999

Der Umzugsbeauftragte
im Bundesministerium
für Bildung und Forschung
Dr. Bake